

## **Textgegenüberstellung**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die**

**Bereiche Gesundheit - Soziales**

## § 2 Abs. 1 Z 3 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz

3. Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten;

3. Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse und/oder Investitionsdarlehen für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten an die Träger der Krankenanstalten, die Mittelaufbringung des NÖGUS kann auch durch Darlehensaufnahme erfolgen;

## § 11 Abs. 2 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz

(2) Der Geschäftsführung für den Bereich Gesundheit obliegen folgende Aufgaben:  
1. die Durchführung der nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 dem Landesfonds zugewiesenen und damit verbundenen Aufgaben zur Erreichung des Fondszweckes.

(2) Der Geschäftsführung für den Bereich Gesundheit obliegen folgende Aufgaben:  
1. die Durchführung der nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. 0813, dem Landesfonds zugewiesenen und damit verbundenen Aufgaben zur Erreichung des Fondszweckes.